

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 41

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen. — Entscheidungen der Pontificia Commissio ad Codicis canones authenticos interpretandos. — Zur Scriptura occurrens der 1. Oktoberwoche. — Ueber das Austeilen der hl. Kommunion. — Kirchen-Chronik. — Kalendarische Anregung. — Rezension. — Inländische Mission.

Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen.

Von Dr. J. Beck, Professor, Freiburg.

Mit der Motion Wettstein im Ständerate (April 1915), abzielend auf die Förderung der „staatsbürgerlichen Erziehung“ durch den Bund, ist die Bewegung eingeleitet worden, welche den Bundesbehörden einen direkten Einfluss auf das Volks- und Mittelschulwesen der ganzen Schweiz verschaffen soll. Auf der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Chur im September desselben Jahres hat darauf Bundesrat Dr. Calonder die erste Etappe des „staatsbürgerlichen“ Programmes entrollt. Er hat gezeigt, dass die Absicht bestehe, den Kantonen eidgenössische Lehrmittel geschichtlichen und verfassungkundlichen Inhaltes zur Verfügung zu stellen für die Volksschulen, und er hat eine durchgreifende „Reform“ des ganzen Mittelschulwesens durch den Bund in Aussicht gestellt. — Wir haben damals in der Schrift „Der neue Schulkampf“ (Olten, Verlag Otto Walter) das Wesen und die Tendenzen dieser drohenden Schulreform beleuchtet.

Im Auftrage des eidgenössischen Departementes des Innern (Dr. Calonder) hat darauf Dr. Albert Barth, Direktor der höhern Töchterschule in Basel, die Schrift verfasst: „Die Reform der höheren Schulen in der Schweiz“ (Verlag Kober, Basel, 1919). Diese Schrift zielt in ihren „Schlussätzen“ darauf hinaus, der Bundesgewalt aus ihrer Maturitätsbefugnis für die medizinischen Berufsarten das Recht herzuleiten, „den ganzen Aufbau der Mittelschulen einer gründlichen Revision zu unterziehen“ (S. 83 u. 216).

Auf dieser Schrift Dr. Barths basiert nun der Entwurf der eidgenössischen Maturitätskommission zur Umgestaltung der Maturitätsprüfungen, welcher gegenwärtig in Diskussion steht und nach der Absicht seiner Befürworter Professor Dr. Schulthess in Bern und Professor Dr. Grossmann in Zürich demnächst Gesetzeskraft erhalten und die eidgenössische Maturitätsverordnung vom 6. Juli 1906 ersetzen soll.

Allerdings lehnt die Maturitätskommission einzelne allzu kühne Forderungen der Barth'schen „Reform“ ab, indem ihre Unvereinbarkeit mit der heute noch geltenden Gesetzgebung allzu deutlich in die Augen springt. Aber

auch das, was von den Vorschlägen Barths beibehalten wird, die von der Maturitätskommission vorbereitete und beantragte Reform der Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten, muss als gefährlicher Eingriff in die Rechte der Kantone und der freien Mittelschulen und als verhängnisvoller Bruch mit der Tradition des gelehrten Unterrichtes beanstandet und zurückgewiesen werden.

In der Schrift „Das humanistische Gymnasium. Erwägungen zur Frage der Maturitätsreform“ (Olten, Verlag Otto Walter, 1922) haben wir bewiesen, dass für die geplante „Reform“ gar kein Bedürfnis besteht, dass dieselbe von den in erster Linie beteiligten Berufsständen energisch zurückgewiesen wird, dass ihre Durchführung — wie die Erfahrungen in Frankreich aufs klarste zeigen, das wissenschaftliche Niveau der Mittelschulen und der Universitäten der Schweiz in beklagenswerter Weise erniedrigen würde, und dass endlich die „Reform“ nichts anderes ist als der Beginn der Zentralisation des ganzen Mittelschulwesens in der Hand der Bundesbehörden, denen die Bundesverfassung auch nicht die Spur einer Kompetenz zur Regelung des höheren Schulwesens zuerkennt. Wir haben aus diesen Erwägungen den Schluss gezogen, dass mit der Vorlegung dieses Reformplanes, d. h. mit der Proklamierung der Absicht, unsere Mittelschulen zu „reformieren“, der schweizerische Radikalismus den Schulkampf im Gebiete der allerwichtigsten Schulen, die wir besitzen, der Gymnasien und Lyzeen, schon eröffnet hat, dass es also unsere ernste, gebieterische Pflicht ist, rechtzeitig Posten zu fassen und die Gefahr abzuwehren. — Wir wollen an dieser Stelle nicht Gedanken neuerdings entwickeln, die wir in der erwähnten Schrift des weitern auseinandergesetzt und deren Ergebnisse wir in vier Schlüssätze formuliert haben. — Weil aber offenbar niemand an dieser Frage ein so vitales Interesse hat wie der katholische Klerus, so wollen wir in aller Kürze die verfassungsrechtlichen und die pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte herausheben, welche zur Beurteilung der Reformvorlage besonders in Betracht kommen und uns zeigen, welche Stellung wir diesen Tendenzen gegenüber einzunehmen haben.

I.

Vorerst die Frage: Auf welcher Rechtsbasis beruht die Kompetenz der Bundesbehörden, Maturitätsprüfungen anzuordnen und dieselben für die Kandidaten des eidgenössischen Polytechnikums und der schweizerischen Universitäten obligatorisch zu erklären?

Hier ist zu unterscheiden zwischen den Kandidaten des Polytechnikums (neuestens „Technische Hochschule“ betitelt) und der Universitäten.

Das eidgenössische Polytechnikum in Zürich ist durch die Eidgenossenschaft errichtet; sie ernennt die Professoren, sanktioniert durch den „Eidgenössischen Schulrat“ die Lehrpläne und die Bedingungen des Eintrittes in die verschiedenen Abteilungen. Sie hat daher auch naturgemäss das Recht, die Polytechniker-Maturitätsprüfung zu verlangen und das Programm dieser Prüfung festzusetzen. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit.

Ganz anders ist das Rechtsverhältnis der Universitäten gegenüber der Eidgenossenschaft. Sämtliche schweizerische Universitäten sind gegründet und werden unterhalten von den Kantonen, in denen sie bestehen; die Eidgenossenschaft trägt zu ihrem Unterhalte nichts bei und es wird ihr daher auch durch die Bundesverfassung nicht das geringste Recht hinsichtlich der bestehenden oder zu gründenden kanton. Universitäten zuerkannt. Dieser Rechtszustand muss fest im Auge behalten werden! — Wie aber kommt dann die Eidgenossenschaft dazu, für die Kandidaten der Universitätsstudien eine Maturitätsprüfung zu verordnen und für diese Maturitätsprüfung Programme aufzustellen? — Hier kommen wir auf den springenden Punkt, auf die Frage der **Verfassungsmässigkeit** der eidgenössischen Maturitätsprüfungen!

Art. 33 der Bundesverfassung von 1874 sieht nämlich vor, dass die Kantone „für die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten“ einen Befähigungsnachweis verlangen können; und dass der Eidgenossenschaft das Recht zusteht, dafür zu sorgen, dass solche Befähigungsnachweise für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gültig erworben werden können. — Von dieser seiner Befugnis hat nun der Bund einzig hinsichtlich der ärztlichen Berufe (also hinsichtlich der Gewerbe des Arztes, Apothekers, Tierarztes, Zahnarztes und Nahrungsmittel-Chemikers) Gebrauch gemacht: durch die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 20. Juli 1880 hat er die zwischen einzelnen Gruppen von Kantonen schon früher geschlossenen Konkordate betreffend die Bedingungen zur Ausübung der ärztlichen und pharmazeutischen Praxis vereinheitlicht und auf die ganze Schweiz ausgedehnt; er hat insbesondere für die Staatsprüfung der Mediziner, Tierärzte und Apotheker bindende, für die ganze Eidgenossenschaft geltende Vorschriften erlassen. — Dazu war der Bund ohne Zweifel gemäss Art. 33 B.-V. kompetent.

Aber nun kommt der Haken! In der zitierten Verordnung für die eidgen. Medizinalprüfungen vom 20. Juli 1880 hat sich der Bund nicht damit begnügt, den Befähigungsnachweis zur **Ausübung der Medizin**, das Staatsexamen der Absolventen des medizinischen Fachstudiums, die ärztliche Kompetenzprüfung, zu fordern und vorzuschreiben — sondern er ist einen Schritt weiter gegangen: er hat überdies die Prüfung der geistigen Reife der dem **Medizinstudium sich zuwendenden Gymnasialschüler** reglementiert; er hat den Abiturienten des Gymnasiums, welche sich einem der medizinischen Berufe zuwenden und die bezüglichen Fakultätsstudien beginnen wollen, vorgeschrieben, dass sie eine Maturitätsprüfung zu bestehen haben; und er hat für diese Maturitätsprüfung gesetzliche Vorschriften aufgestellt. — Zweifellos ist damit der Bund

in einer sehr anfechtbaren Weise über seine verfassungsmässige Kompetenz hinausgeschritten. Denn mit dem Rechte, den Befähigungsnachweis „für die Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes“ zu verlangen, ist noch keineswegs vom Bunde auch das Recht erworben worden, auch die geistige Reife **zum Beginn der Vorstudien** für den betreffenden Beruf zu prüfen. Was der Bund gemäss Art. 33 B.-V. durch seine Medizinalprüfungskommission klarstellen soll, ist einzig die Frage: Besitzt der **ausstudierte Mediziner** die nötigen Fachkenntnisse, um jetzt sofort die ärztliche Praxis mit gutem Erfolge beginnen zu können? Ob aber derselbe Mediziner zu Beginn seiner Berufsstudien — also fünf oder sechs Jahre früher — die nötige geistige Reife besass, um die medizinischen Studien **anzufangen**, das zu konstatieren, ist nicht Sache des Bundes. Die Normierung dieser Vorbedingungen zum Eintritt in die medizinischen Studien überlässt Art. 33 B.-V. naturgemäss den medizinischen Fakultäten, welche mit den Rektoren der Gymnasien sich darüber zu verständigen haben — wie solches ganz sachgemäss in England geschieht. — Die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf die Maturitätsprüfung der Medizinkandidaten und die Festsetzung der Gegenstände und Anforderungen dieser Prüfung in der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 20. Juli 1880 bedeutet also unzweifelhaft eine **sehr extensive Interpretation des Art. 33 der Bundesverfassung**. Durch die Vorschriften betr. die Maturitätsprüfung gestattet sich also der Bund eine Einmischung in die Lehrprogramme der Gymnasien, wozu ihm die Bundesverfassung kein Recht verleiht.

Noch schwächer ist die Rechtsbasis, auf welcher die Institution der sogen. „freien“ oder „eidgenössischen“ oder „Fremden-Maturität“ — neben den ordnungsgemässen Maturitätsexamina der kantonalen und freien Mittelschulen — beruht. Bekanntlich finden nämlich nach einer von der eidgenössischen Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termintabelle jeweilen im Frühjahr und Herbst in einer der Städte der deutschen und der französischen Schweiz „eidgenössische Maturitätsprüfungen“ statt. Sie gehen neben den ordnungsgemässen Maturitätsexamina der kantonalen und freien Mittelschulen einher. Das offizielle Reglement für diese eidgenössischen Maturitätsprüfungen wird gegenwärtig ebenfalls erneuert und mit den Barthschen „Errungenschaften“ der Lateinlosigkeit und des Realismus ausgestattet. — Diese sogen. „Fremdenmaturität“ ist von bewährten schweizerischen Schulmännern schon längst als eine höchst fragwürdige Schöpfung der Bundespädagogik taxiert worden. Sie ist unter den Professoren und Studenten bekannt als die „Zuflucht der Sünder“, die entweder einen ganz unregelmässigen Studiengang durchlaufen haben oder bereits an einer ordnungsgemässen Maturitätsprüfung durchgefallen sind, oder sich zur Maturitätsprüfung an der von ihnen besuchten Lehranstalt nicht zu stellen wagen. In Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf bestehen sogenannte „Maturitätspresen“ (Boites à bacheaux), die sich einer Jahr für Jahr wachsenden Schülerzahl erfreuen, und an denen die Kandidaten mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit zur Bestehung dieser Bundesmaturität zurechtgemodelt werden. — Man kann füglich fragen, ob es die Aufgabe des Bundes sei, auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege den Universitäten

Schüler zuzusenden und zur „Förderung der Wissenschaft und Gelehrsamkeit“ beizutragen. — Noch wichtiger aber ist die andere Frage: Auf welchem Rechtsboden steht diese „eidgenössische Maturitätsprüfung“? Mit welchem Rechte schafft der Bund, dem die Verfassung hinsichtlich der Mittelschulen nicht die geringsten Befugnisse zuerkennt, eine Exameneinrichtung für Mittelschüler, welche auf den ordnungsmässigen Gang des Unterrichtes an den eigentlichen Mittelschulen nur störend und desorganisierend einwirken kann und eine förmliche Privilegierung schlechtqualifizierter Maturanden darstellt?

(Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

(Act. Ap. Sedis 1922, Nr. 14.)

De obligationibus clericorum (cann. 130, 590)

1. Utrum parochi vel vicarii curati religiosi examen, de quo in can. 130, § 1, subire teneantur coram Ordinario eiusve delegato, si coram Superiore religioso eiusve delegatis examen subierint, de quo in ca. 590.

Et quatenus negative:

2. Utrum in casu negligentiae Superiorum religiosorum circa examen, de quo in cit. can. 590, Ordinarius loci cogere possit religiosos istos ut examen, ad normam cit. can. 130, § 1, coram se suisve delegatis subeant.

Resp. Ad 1. Negative.

Ad 2. Recurrendum esse in casu ad S. C. de Religiosis.

De amissione officiorum ecclesiasticorum (cann. 189, 191)

1. Utrum, ad normam can. 189, § 2, Ordinarius renuntiationem valide acceptare possit, elapso iam integro mense a renuntiatione facta, quin nova intercesserit resignatio.

Resp. Affirmative, nisi resignatarius ante acceptationem renuntiationis, renuntiationem Ordinario exhibitam revocaverit, et revocationem Ordinario significaverit.

2. Utrum, ad normam can. 191, § 1, resignans renuntiationem revocare valeat ante acceptationem.

Resp. Affirmative.

De vicariis substitutis et suppletibus quoad assistentiam matrimoniis (can. 465, §§ 4 et 5)

1. Utrum vicarius substitutus, de quo in can. 465, § 4, possit post Ordinarii approbationem licite et valide assistere matrimoniis, si nulla limitatio apposita fuerit.

2. Utrum idem vicarius id possit etiam ante Ordinarii approbationem.

3. Utrum idem vicarius parochi religiosi id possit post approbationem Ordinarii, sed ante approbationem Superioris religiosi.

4. Utrum vicarius, seu sacerdos supplens, de quo in cit. can. 465, § 5, id possit ante approbationem Ordinarii.

Resp. Ad 1. Affirmative.

Ad 2. Negative.

Ad 3. Affirmative.

Ad 4. Affirmative, quoadusque Ordinarius, cui significata fuit designatio sacerdotis suppletis, aliter non statuerit.

De vicariis oeconomicis quoad applicationem Missae pro populo (cann. 466, 473)

Utrum vicarius oeconomicus, qui plures paroecias tempore vacationis regit, unam tantum debeat Missam pro populis sibi commissis diebus praescriptis applicare.

Resp. Affirmative, ad normam can. 473, § 1, collatum cum can. 466, § 2.

Zur Scriptura occurrens der 1. Oktoberwoche.

FERIA QUARTA.

Der Stein kommt ins Rollen.

1. Nokturn. Das lösende Wort.

Die kleine Gruppe, die Mathathias mit seinen Söhnen bildete, dieser ruhende Punkt in der Erscheinungen Flucht, konnte nicht unbeachtet bleiben. Wer ist das? werden die königlichen Sendlinge gefragt haben. Sie erhielten von den Nächsten die gewünschte Antwort.

17. Und die, so von Antiochus gesandt waren, entgegeneten und sprachen zu Mathathias: Du bist der Erste, der Angesehenste und Grösste in dieser Stadt, und geziert mit Söhnen und Brüdern;

18. so tritt nun als Erster herzu, und tu nach dem Befehle des Königs, wie getan alle Völker, und die Männer von Juda, und die zu Jerusalem geblieben; so wirst du mit deinen Söhnen zu den Freunden des Königs gehören, und überhäuft werden mit Gold, Silber und vielen Geschenken.

Das war längst im Lande bekannt, dass den Abtrünnigen, besonders den Angesehenen, Aussicht auf Reichtum und Einfluss geboten wurde. So sollte auch hier wieder der goldbeladene Esel die Stadtmauer übersteigen und die Bürgerschaft zur Uebergabe zwingen. Aber

19. Da antwortete Mathathias, und sprach mit lauter Stimme: Wenn schon alle Völker dem Könige Antiochus gehorchen, und ein jeglicher abfällt vom verordneten Gottesdienste seiner Väter, und seinen Geboten sich unterwirft,

20. so wollen doch ich, und meine Söhne, und meine Brüder, dem Gesetze unserer Väter gehorchen.

21. Bewahre uns Gott davor! es ist uns nicht nütze, das Gesetz und die Gerechtigkeit Gottes zu verlassen.

22. Wir gehorchen den Worten des Königs Antiochus nicht, und opfern nicht, so dass wir die Gebote unseres Gesetzes überträten, und andern Weges gingen.

Es ist uns nicht nütze. Diese Worte fügt die Vulgata in den Text ein. Rhetorisch eine unschöne Abschwächung. Er lautet viel entschiedener ohne diesen Einschub: Da sei Gott bevor, dass wir das Gesetz und die Satzung Gottes verlassen. Inhaltlich aber ist der Zusatz richtig und treffend. Der Nutzgedanke ist ja im Grunde nichts anderes als die Theologie. Leider hat sich mit dem Worte Nutzen ein materieller, eigensüchtiger Nebengedanke verbunden, der Rostfleck der Habsucht liegt auf ihm. In Wirklichkeit aber gibt es neben dem materiellen, körperlich-greifbaren und wägbaren Nutzen auch einen immateriellen, ideellen, geistigen und zwar einen natürlich-geistigen und einen übernatürlich-geistigen. Der sinnlichergerichtete Mensch fühlt in sich zumeist den Drang nach materiellem Nutzen, der geistig gerichtete aber nach jenem höhern, idealen Nutzen.

Es ist ebenso lieblos wie ungerecht, jenen Christenmenschen, die der Herr in der ersten Seligsprechung selig preist, das wahre Christentum abzusprechen, weil bei ihnen die Erwartung auf den himmlischen Lohn vielfach oft zur Sprache kommt. Nutzlos, zwecklos handelt kein Mensch, überhaupt kein Wesen auf Erden.

Von einem zitternden Verlangen,
von Sehnsuchtswehen heiliger Lust
fühlt unaussprechlich sich umfassen
das arme Herz in unsrer Brust.
Es drängt hinaus ins volle Leben,
es bangt hinauf zum ewigen Licht,
zum hohen Himmel möcht es schweben,
wo keine Nacht zum Tag sich flicht.

Das ist ja gerade das Tieftraurige im Heidentum gewesen, dass der Zweckgedanke so ganz verschüttet war. Ihm fehlte der Mittelpunkt, die Sonne. Das Leben der heidnischen Seele durchirrte schon auf Erden sonnenloses Dämmergefilde, um wieder solches im Elysium zu erwarten, ein Dämmerlicht, das keine Schatten wirft. Da gab es kein vorn und kein hinten, kein Ziel und keinen Zweck, alles war eitel. Es ist darum nur folgerichtig, wenn der bewusste moderne latente Unglaube die Teleologie wieder leugnet und am frommen Nutzgedanken pharisäisches Aergernis nimmt.

2. Nokturn. Die lösende Tat.

Das herrliche Wort des Mathathias war verhallt. Noch zitterten die letzten Laute durch die Luft, noch standen die übrigen Bewohner von Modin ganz im Banne des Gehörten, eine Weiterung erwartend, selber ermutigt und sich im Unterbewusstsein an des Sprechers Stelle denkend, und sich fragend: Was wird nun geschehen? Wird der Sendling mit seinen Trabanten, seinen Soldaten, den Sprecher überfallen lassen, ihn fesseln und nach Jerusalem überführen? Was werden die Söhne tun? was die übrigen Sippen? Wie sollen sie sich dabei verhalten? Werden sie einen ähnlichen Mut besitzen, oder werden sie der Gewalt weichen? Solche Gedanken mochten blitzartig durch den Sinn der Leute fahren, als das Unerhörte geschah:

23. Und als er aufgehört diese Worte zu reden, trat ein Jude vor aller Augen herzu, um den Götzen auf dem Altare der Stadt Modin zu opfern nach dem Befehle des Königs.

24. Und Mathathias sah es, und es schmerzte ihn, und sein Inneres erbebte, und sein Zorn entbrannte nach der Vorschrift des Gesetzes, und er fiel über ihn her, und tötete ihn am Altare.

25. Aber auch den Mann, welchen der König Antiochus gesandt, der zu opfern zwang, tötete er zur selbigen Zeit, und riss nieder den Altar.

26. Und er eiferte für das Gesetz, so wie Phinees dem Zamri, dem Sohne Salomi's, getan.

Schon das gesprochene Wort hatte Mathathias und sein Sippe in ausgesprochenen Gegensatz zum Könige gebracht, diese Tat riss alle Brücken nieder. Damit war der Stein am Berge gelöst, und er kam ins Rollen, unaufhaltbar. Es gibt kein Zurück mehr.

Es war eine hochdramatische Szene, würdig der Wichtigkeit der Folgen. Es begann etwas Neues.

Ovid sagt, der Nil habe sein Haupt, seine Quelle, damals verborgen, als Phaeton den Sonnenwagen in die Irre

führte; und unter den Geheimnissen von hoher Berühmtheit nannte das Altertum immer die verborgene Quelle des Nils. Es blieb ja erst dem letzten Jahrhundert beschied, die Nilquellen zu entdecken. Aber nicht bloss die Nilquellen waren Jahrtausende hindurch im Garten des Geheimnisses verborgen, geheimnisvoll sind alle Anfänge. Und wie sehr auch die moderne Aufklärung sich rühmt, Wissen und Kenntnis gebracht zu haben, die Anfänge, die tiefsten, innersten Anfänge kann sie nie aufdecken. So wie das entfernteste Nilquellchen auch heute noch nicht entdeckt ist, und wüsste man auch, wo es aus dem Boden hervorrieselt, so geht es bei den Geschichtseignissen in dunkle Tiefen, wo man die wirklichen Ursachen aufdecken muss.

Der Augenblick allerdings, wo verschiedene Ursachen zusammentreffen, kann bestimmbar sein. Hier haben wir den Augenblick, in dem die Makkabäerkämpfe beginnen, bestimmt vor uns. Wir können auch das Seelenleben des Mathathias, das zu dieser Tat geführt hat, durchschauen. Aber da liegt dunkel wie tiefste Nacht das Seelenleben jenes Frevlers vor uns, der in offenkundigem Gegensatz zu Mathathias opferte. Was führte ihn zur Tat?

Wo also liegt die Ursache?

• Verlorne kleine Wassertropfen rinnen (wer weiss wo?) tief im Schoss des Berges innen auf dunklen Wegen durch die Felsenquadern zu Aederchen zusammen und zu Adern, und andre Adern finden durch die Schrammen sich irgendwo (wer weiss den Ort?) zusammen und dann erst sieht das Auge licht und helle am Fuss der Halde seines Stromes Quelle.

Die Tat des Mathathias war die Quelle der Makkabäertaten.

Sie erinnert an jene Tat des Moses, die ihn zwang, das Land der Aegypter zu verlassen und nach Madian zu fliehen. Sie war die entscheidende Aenderung, der Augenblick, der das Schicksal seines Stammes zu bestimmen anfang und Moses in seine Stellung hineinzwang.

3. Nokturn. Die lösende Wirkung.

Moses war nach seiner Tat allein geflohen, denn er hatte bei seinem Stamme kein Verständnis gefunden. Noch gab es kein Volk Israel, es gab bloss Söhne Israels, bestenfalls Stämme Israels, aber noch band sie kein Gemeinsinn, noch hatte keine Geschichte, kein Miteinander-Tagen und -Taten, kein gemeinsam vollbrachtes Werk sie zusammengeschmiedet. Wohl hatten sie gemeinsame Abstammung und die gleiche Religion, aber das bindet erst, wenn das bei einer gemeinsamen Tat zum Bewusstsein kommt.

Dieses geschichtliche und religiöse Band war zu Mathathias Zeiten da, eine jahrhundertelange Geschichte hatte es gewebt und um die Juden geschlungen. Esra und Nehemias hatten durch das Verbot der Mischehen und durch die endgültige Abweisung der Samaritaner (fast puritanisch-scharf möchte man das Vorgehen nennen) den Zettel zu diesem Bande gespannt und die fernere Geschichte wob den Einschlag hinein. Darum konnte Mathathias auf die Zustimmung von vielen andern hoffen.

27. Und Mathathias rief aus in der Stadt mit lauter Stimme, und sprach: Wer immer Eifer für das Gesetz hat, und den Bund aufrecht hält, der ziehe aus, mir nach!

28. Und es flohen er und seine Söhne auf das Gebirg, und verliessen alles, was sie hatten, in der Stadt.

29. Hierauf zogen viele, welche sich des Rechts und der Gerechtigkeit beflissen, hinab in die Wüste.

30. Und sie blieben daselbst, sie und ihre Kinder, und ihre Weiber, und ihr Vieh, weil das Uebel überhand genommen über sie.

So siedelten sich also drunten am Toten Meere in die westlichen hohen Schluchten hinein Flüchtlinge um Flüchtlinge an. Sonst summten über die blumigen Frühlingsmatten dort unten die Bienen, die in den Felsspalten ihre Waben bauen. Wilde Tauben flatterten von Felshang zu Felshang, und Geier kreisten darob in den Höhen, und herüber leuchtete das stahlblaue Tote Meer. Sonst waren die Schluchten Bilder tiefster Einsamkeit, stillen Träumens und die Phantasie sieht sonst da drunten die Braut des Hohen Liedes unter den schwellenden Traubengewinden von Engeddi. Jetzt aber wimmelte es von Menschen und Herden, Lagerfeuer rauchen auf, und Kinder weinen laut um sorgende Väter, an weinende Mütter geschmiegt.

Dr. A. Herzog.

Ueber das Austeilen der hl. Kommunion.

Wie im profanen, so spielen auch im religiösen Leben die Kleinigkeiten eine grosse Rolle. Sind es nicht oft Kleinigkeiten, die diesen oder jenen abhalten, seine religiösen Pflichten treuer zu erfüllen? Wer wüsste nicht selbst viele Beispiele? Wenn solche Kleinigkeiten am Priester liegen, dann soll er sie entfernen, sobald sie auch nur im geringsten schaden.

Zu diesen Kleinigkeiten gehört das rechte Austeilen der Kommunion.

Folgendes ist zu beachten:

1. Man sei nicht ängstlich.
2. Man halte die hl. Hostie nur am äussersten Ende; man nehme nicht die ganze, oder auch nur die halbe Hostie zwischen die Finger.

3. Sobald nur die Hälfte der hl. Hostie die Zunge berührt, lasse man die Hostie gehen. Es genügt das vollständig, um die Hostie zu halten.

Wer so verfährt, wird wahrnehmen, dass er keine nassen Finger bekommt, die bei den Gläubigen Ekel erregen können, und dass ein Fallen der Hostie kaum vorkommt.

Für die kleinste Aufmerksamkeit, die wir den Gläubigen erweisen, sind sie uns dankbar. Ein jeder prüfe, ob auch er in dem Punkte sich die Dankbarkeit der Pfarrkinder verdienen kann. Auch das ist christliche Nächstenliebe!

-r.

Kirchen-Chronik.

Rom. Verlegung des Orientalischen Instituts ans Bibelinstitut. In einem vom 14. September datierten, an den Jesuitengeneral P. Ledochowski gerichteten Briefe verfügt der Hl. Vater, dass das von Benedikt XV. gegründete Orientalische Institut in das Gebäude des Bibelinstitutes verlegt und wie dieses der Leitung des Jesuitenordens anvertraut wird. Als Gründe dieser Neuerung gibt der Hl. Vater die günstige Lage des Gebäudes des Bibelinstitutes im Zentrum der Stadt an. Auch könnten Bibelinstitut und Orientalisches Institut sich aufs beste gegenseitig ergänzen und unterstützen, umsomehr, da an beiden zum Teil gleiche Fächer gelehrt würden. Diese Verfügung des Hl.

Vaters ist von grösster Bedeutung für die Entwicklung der orientalischen und Bibelwissenschaften und den Einfluss der katholischen Kirche im Orient, der gerade jetzt eine furchtbare Krisis durchmacht.

Rom. Gregorianische Universität. An der vom Jesuitenorden geleiteten gregorianischen Universität waren seit drei Jahren zweijährige Kurse eingerichtet worden zur Ausbildung von Doktoren der Theologie und Philosophie für das Lehrfach. Durch Dekret der Studienkongregation vom 23. Juni 1. J. wird nun dieses Institut approbiert und der Universität die Vollmacht verliehen, den Titel eines „Magister aggregatus“ zu verleihen. Die Aspiranten müssen den Doktorgrad in der Theologie oder Philosophie besitzen, den zweijährigen Kurs absolvieren und sich durch eine Dissertation und mündliche Prüfung über ihre Eignung zum Lehrfach ausweisen.

Schweiz. Die Vermögensabgabe-Initiative. Es ist die Aufgabe einer Kirchenzeitung, über das kirchliche und religiöse Leben zu orientieren und politische Ereignisse nur insoweit in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen, als sie zu Kirche und Religion in Beziehung stehen. Die sozialistische Vermögensabgabe-Initiative ist nun eine solche „res mixta“. Herr Nationalrat Kaspar Müller hat in der Debatte des Nationalrates über die Initiative diese sittliche und religiöse Seite der Initiative treffend hervorgehoben: die Stellung zu ihr sei für die katholischen Kreise in erster Linie eine Gewissensfrage. Es handle sich um Wahrung oder Zerstörung des Eigentumsbegriffes, und der Redner führte zum Schlusse seines eindrucksvollen Votums die Worte Leos XIII. in seiner Arbeiterencyklika an:

„dass die öffentliche Autorität die Sicherheit des privaten Besitzes gewährleisten muss. Die Bewegung der Massen, in welcher die Gier nach fremder Habe erwacht, muss gezügelt werden. Ein Streben nach Verbesserung der eigenen Lage ohne ungerechte Schädigung anderer tadelt niemand; aber auf Aneignung fremden Besitzes ausgehen und das unter dem Vorgeben, es müsse eine Gleichmachung in der Gesellschaft erfolgen, das ist ein Angriff auf die Gerechtigkeit und das Gemeinwohl zugleich.“

Wie Nationalrat Müller, so signalisierte auch Nationalrat Holenstein die Gefahr, die durch die Initiative auch den kirchlichen Korporationen droht. — Der Führer der sozialistischen Fraktion, Nationalrat Grimm, spielte nicht übel die Rolle des Fuchses in der Kutte, als er an den Freisinn die Frage richtete:

„Wenn die Herren Freisinnigen bei der Vermögensabgabe von Raub sprechen wollen, dann muss ich doch darauf hinweisen, dass der Staat längst ein viel grösserer Räuber gewesen ist. Hat er nicht massenhaft Kirchengut gestohlen und Klöster enteignet? Mit welchem Recht? War das nicht Raub?“

Wiedererrichtung von Klöstern. Abtei von St. Martin in Weingarten. Im letzten Heft der Acta Ap. Sedis ist der Apost. Brief publiziert, durch den die Abtei St. Martin in Weingarten (Württemberg) wieder errichtet und der Konvent des Benediktinerklosters von Erdington dorthin verlegt wird. Unter grossen Feierlichkeiten zogen letzten Sommer die Mönche in die Abtei ein, die bis 1918 als Kaserne diente. Die Abtei ist eine der prunkvollsten, mäch-

tigsten Barockbauten Süddeutschlands und das hervorragendste Werk der Vorarlbergerschule. Die Abteikirche, „der St. Petersdom Württembergs“, ist 102 Meter lang und 43 Meter breit, die Kuppel 66 Meter hoch. Zum sog. „Blutritt“ zu Ehren der in Kempten verehrten Blutreliquien, am Freitag nach Christi Himmelfahrt, strömen Zehntausende von Pilgern nach Weingarten. Die Beuroner Benediktinerkongregation hat in den letzten Jahren seit dem Kriege eine ganze Reihe von alten Abteien wieder bezogen, von denen die St. Martinsabtei wohl die bedeutendste ist.

Die Entdeckung des Grabes des hl. Stephanus in Jerusalem. Am 3. August feiert die Kirche das Fest der Auffindung des hl. Stephanus. Diesem Feste liegt die historische Tatsache zugrunde, dass im Jahre 415 zu Jerusalem die Gräber und Leiber des hl. Stephanus und der Heiligen Gamaliel, Nikodemus und Abibo entdeckt wurden. Unter Theodosius II. wurde der Leib des ersten Blutzengen nach Konstantinopel und unter Papst Pelagius nach Rom überführt. Seit der Eroberung und Verwüstung des hl. Landes durch den Perserkönig Chosroas (a. 613) hatte sich die Erinnerung an die Grabstätte des hl. Stephanus in Jerusalem verloren. Im Jahre 1916 wurden nun bei Fundamentierungen im Hofe der Ackerbauschule der Salesianer Mosaiken entdeckt, und dies gab Veranlassung zu regelrechten Ausgrabungen, die von dem Palästinologen P. Moritz Gisler O. S. B. wissenschaftlich geleitet und untersucht wurden. Es wurde eine Kultstätte mit der Apsis, Diakonikon etc., ein völlig intaktes Grab und die schönsten bisher in Palästina gefundenen Mosaiken freigelegt. P. Gisler kam zur Ueberzeugung, dass es die Grabstätte des hl. Stephanus sein könnte. Eine Kommission, die sich aus den hervorragendsten Archäologen Jerusalems zusammensetzte, teilte einmütig diese Meinung, ebenso eigens aus Europa hergereiste Palästinologen, so auch P. Meistermann, Verfasser eines der besten Palästinaführer, der die berühmte Kultstätte früherer Zeit an den Ort der jetzigen Ausgrabungen verlegte und nun seine Hypothese völlig bestätigt fand. Dieser Ort trägt noch heute den Namen „Beitgemal“, d. h. Haus des Gamaliel. Merkwürdig ist, dass die historisch überlieferte Vision des Priesters Lucianus, von der auch im Brevier berichtet wird, und die zur ersten Entdeckung der Gräber der Heiligen im Jahre 415 führte, in all ihren topographischen Angaben durch die jetzigen Ausgrabungen bis ins Einzelne bestätigt wurde. P. Moritz Gisler wird demnächst eine Arbeit darüber veröffentlichen. So berichtet im Wesentlichen eine vom 27. September datierte Jerusalemer Korrespondenz im „Osservatore Romano“.

Neue katholische Universitäten. In einem gemeinsamen Hirtenschreiben geben die holländischen Bischöfe bekannt, dass der Aufruf, den sie vor einem Jahre an die holländischen Katholiken für eine katholische Universität erliessen, einen vollen Erfolg davon getragen hat. Die Gaben flossen überreich ein, so dass schon nächstens drei Fakultäten (Theologie, Recht, Philosophie) errichtet werden können. Die Bischöfe verordnen, dass zum weitern Ausbau der Universität und zur Bestreitung der grossen laufenden Ausgaben jährlich in allen Diözesen eine Kollekte veranstaltet werden soll. V. v. E.

Der erste englische Missionskongress. Die englische Presse hat vor guter Monatsfrist den so über alles Erwarten

gut verlaufenen 2. schweiz. Missionskongress dem englischen Volke als geradezu vorbildlich und nachahmungswert vorgestellt. Nun rief Kardinal Bourne die Katholiken Englands selber vom 28. September bis 1. Oktober zur Teilnahme am 1. englischen Missionskongress auf. 10 Bischöfe und mehrere tausend Teilnehmer folgten seinem Rufe. Ein herrliches Ermunterungsschreiben des Hl. Vaters, in der Presse veröffentlicht, war die sicherste Garantie für glückliches Gelingen der Veranstaltung. Eröffnet wurde der Kongress in der Caxton Hall unter dem Präsidium und der persönlichen und aktiven Leitung von Kardinal Bourne selber. Neben der Westminsterkathedrale lockte eine prachtvoll ausgestattete Missionsausstellung Tausende heran, um das Missionsleben kennen zu lernen. Wiederholt wurde es Gross und Klein durch Kino und Lichtbilder gezeigt. Ein unvergessliches Bild bot wohl die in die Tausende zählende Kinderprozession am Samstag abend durch die Strassen von London unter Führung des H. H. Bischofes Keily von Plymouth. Diese prachtvolle Veranstaltung durch H. H. Hall war eine schönste und erhebenste Kundgebung für den Kindheits-Jesuverein. Unvergesslich wie diese Kindermissionskundgebung bleibt für jeden Teilnehmer die Abschlussfeier vom Sonntag abend in der Westminsterkathedrale mit Predigt des Erzbischofes von Liverpool und Segensandacht mit eucharistischer Prozession unter Beteiligung aller anwesenden Bischöfe und Prälaten. Tiefbewegt konnte darum Kardinal Bourne ein freudiges Dankeswort an die Veranstalter dieser Tagung, Canon. Ross und Missionssekretär Parson, am Schlusse dieser glänzend verlaufenen Tagung aussprechen und dieselbe „die schönste und bedeutungsvollste der Gegenwart für die Katholiken Englands“ nennen, die durch diesen Kongress begeistert und opferfreudig am Kreuzwege der Weltmission mitzutun aufgemuntert würden. F. H.

Kalendarische Anregung.

Früher ist dem Direktorium ein kleiner Auszug beigegeben worden zur Einlage ins Brevier, eine sehr praktische Einrichtung. Letztes Jahr ist es leider unterblieben. Redaktion und Druckerei Union dürften des Dankes vieler Geistlicher versichert sein, wenn der nächste Jahrgang dieses Blatt wieder enthielte. Bei dem Preis des Direktoriums sollte es möglich sein. Dr. K.

Rezension.

Apologetisches.

Robert Mäder, Pfarrer: **Gedanken eines Reaktionsärs.** Verlag St. Josephs Verein, Köln und Mainz; für die Schweiz: Buchhandlung Gundeldingen, Basel. 180 S.

Der Verfasser hat recht: Wer heute in Wort und Schrift die alte katholische Wahrheit verfiucht und sie den Modetheorien und „Anschauungen“ der Gegenwart entgegenstellt, der ist ein Reaktionsär. Denn er will die Reaktion des katholischen Gewissens gegen die Einspinnung in die giftigen Zwirnfäden der freimaurerisch-jüdischen Tagesphilosophie und Tagesliteratur herbeiführen. Dieser wichtigen Reaktionsarbeit dient das Büchlein Pfarrer Mäders. Mit scharfer Kritik und mit glühender Liebe zur Wahrheit analysiert der Verfasser das Wesen der modernen „Freiheit“, „Demokratie“, „Frauenemanzipation“, „Sozialreform“, „Wohlfahrtspflege“, „Philanthropie“ und stellt diesen Truggebilden die ewig wahren Lehren der katholischen Kirche entgegen. Besonders originell und schätzenswert

sind die Ausführungen über das Frauenstimmrecht und über die Verweltlichung der Wohltätigkeit. Die höchst zeitgemässe, ideenreiche Schrift verdient von der Geistlichkeit gründlich studiert und unter dem christlichen Volke verbreitet zu werden. Vor allem sollten die katholischen Jugendvereine sich die Verbreitung des Büchleins zur Pflicht machen. Gelesen wird es dann schon, wenn es auf dem Familientische liegt. Denn Pfarrer Mäders Schreibweise reizt und spornt zum Lesen und Ueberdenken.
Freiburg. J. Beck, Prof.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 57,291.72

Kt. Aargau: Brugg 250, Baldingen 45, Mumpf, Filiale Wallbach 28, Schupfart 40, Sulz 52.40	415.40
Kt. Baselland: Oberwil	40.—
Kt. Baselstadt: Riehen II. Rate	50.—
Kt. Bern: Fahy. a) Kirchenopfer 52, b) Gabe von Fräulein Florentine Grandjean 100, c) Gabe von Ungenannt 50, Les Genevez a) Sammlung 186.80, b) Legat von Herrn Konstantin Rebetez 100, Charmoille 10, Rebeuvelier 13.45, Noirmont, a) Opfer der Pfarrei 293.45, b) Opfer der Kinder 29, Montfaucon 43, Dampheux 22, Réclère 19, Courgenay 43.10, Cornol 30.35, Bonfol 16, Beurnevésin 4.20, Les Pommerats, Hauskollekte 62, Moutier 73, Duggingen 26, Corban 38.40	1,120.75
Kt. Glarus: Linthal 85, Netstal 154.60	239.60
Kt. Luzern: Buchrain I. Rate 400, Malters Hauskollekte und Spez.-Gabe 800, Römerswil, Fronfastenopfer von Ungenannt 100	1,300.—
Kt. Obwalden: Kerns, Vergabung der Jgfr. Agnes Windlin sel. Wysshehlen	767.85
Kt. Schaffhausen: Schaffhausen 650, Neuhausen 200	850.—

Kt. Schwyz: Altendorf, Bettagsopfer 278, Freienbach a) Kirchenopfer II. Rate 112, b) Legat von Herrn Karl Menti sel. Erben 200, Muothatal, Bettagsopfer 720	1,310.—
Kt. Solothurn: Biberist 365, Hofstetten 50, Erschwil 16, Fulenbach 50, Welschenrohr 34, Gretzenbach 85, Holderbank 25, Winznau 35, Egerkingen, Gabe von A. G. Fridau 5, Dornach, Sammlung 160, Kienberg, (dabei Extragabe 20) 60, Wolfwil 65, Balsthal 109	1,060.—
Kt. St. Gallen: Bütschwil a) Kirchenopfer 370, b) Von J. A. St. sel. in S. 50, c) Von Al. W. sel. in B. 100, d) Von Fr. St. sel. in F. 20, e) Von Jgfr. M. H. sel. in B. 20, f) Von J. W. sel. in B. 10, g.) Von Ungenannt in B. 7, Wil, Gabensammlung im kathol. Sonntagsblatt 10	587.—
Kt. Thurgau: Hüttwilen 34, Horn (dabei Spez.-Gabe 10) 37.50, Mammern, Nachtrag 17, Sitterdorf 35, Kreuzlingen II. Rate 70, Aadorf 136, Bichelsee 118	447.50
Kt. Uri: Sisikon, Hauskollekte I. Rate	200.—
Kt. Wallis: Monthey, Gabe von B. P.	6.—
Kt. Zug: Baar, Filiale Allenwinden, Hauskollekte (dabei Einzelgabe 40)	350.—
Kt. Zürich: Hinwil 102, Hombrechtikon 60, Kollbrunn (incl. 10 vom kathol. Volksverein) 80, Oberwinterthur 50, Thalwil 332, Uster 100, Wald 221.95, Dübendorf, Nachtrag 13.85, Adliswil 195, Männedorf 174, Altstetten 220	1,548.80
Total	Fr. 67,584.62

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 96,220.—

Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Aargau mit Nutzniessungsvorbehalt	6,000.—
Total	Fr. 102,220.—

Zug, den 5. Oktober 1922.
Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum: Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts. Halb " " 14 " Einzelne " " 24 " Beziehungswiese 26. mal. Beziehungswiese 13. mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Bienenwachskerzen zu Preisen der Vorkriegszeit:

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 5.70 pr. Kg.	
gelbe " " " " " " à " 5.— " "	
weisse " liturg. " " 55% Wachs " 5.— " "	
gelbe " " " " " " à " 4.— " "	

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauffasskohlen, Anzündwachs etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

ADOLF BICK, WIL



Gold- und Silber-Schmied
Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art
Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :::: Versilberung

sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst-Kritiker der Schweiz

Zeugnisse

und Offerten zu Diensten.
Ankauf von Alt-Gold und Silber.

Wie froh und dankbar

wäre eine arme Kirche um billige Ueberlassung eines guten Harmoniums bis nächsten Frühling. Ganz sicher weiss uns ein Leser der Kirchenzeitung guten Rat, wie wir ihm Dank wissen. :: :: ::

Pfarramt Valens bei Ragaz.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

Sehr billig zu verkaufen

Messingleuchter

mit 6 Armen für Elektrisch und 6 für Gas oder Kerzen. Höhe 1.60, Durchmesser 1.20.

Wo, ist zu vernehmen bei der Expedition dieses Blattes unter F.D.

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares
Hertensteinstr. 56, Luzern.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

- Casein
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Grösste Krippen-Ausstellung

Einzelne Figuren von 20 cm bis 120 cm Höhe,
sowie komplette Krippen mit zerlegbaren Gebäuden.

Wunderbare Darstellungen!

Referenzen, Photographien, Preisnotierungen,
gerne zu Diensten durch

A. Willimann-Hunkeler, Einsiedeln

Atelier für kirchl. Kunst und Industrie.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◆◆◆◆ Eigene Werkstätte für ◆◆◆◆

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◆◆◆ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◆◆◆



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität: Kirchen-Einrichtungen** — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. in jeder gewünschten Ausführung und Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer

Kirchen - Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —

Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!

Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Internatserziehung

ein Wort an die Eltern von Schülern höherer Lehranstalten, von **Dr. J. Klug**. Preis 50 Cts.

Zu haben bei **Räber & Cie.**



Ant. Achermann

LUZERN St. Leodegar

Kirchenartikel u. Devotionalien

empfiehlt sich zur Lieferung kirchlicher Bedarfsartikel als

Kirchenöl und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON
anerkannt bestes System

Ewiglicht-Öel

in bester Qualität
ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen
von langer Brenndauer

Weihrauch
extra für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs,
tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder,
Birete und Cingula.

Priesterkragen
Marke **Leo & Ideal** in Leinen
und Kautschuk.

Colar-Gravatten.

Metallgeräte und Gefässe:
Kelche, Lampen, Leuchter, Kreuzfixe,
Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen,
Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN

holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar,
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.
Mässige Preise. Prompte Bedienung.

Haushälterin

gesetzten Alters **sucht Stelle**
zu hochwürdigem geistlichem Herrn.
Adresse zu erfragen unter F. B.
bei der Expedition des Blattes.

Gesucht eine bescheidene
und tüchtige

Haushälterin

in ein Pfarrhaus. Offerten und
Zeugnisse an die Expedition die-
ses Blattes unter Chiffre D. H.

Gesucht in ein kath. Pfarr-
haus aufs Land eine tüchtige

Haushälterin

die in allen Haus- und Garten-
arbeiten bewandert ist und auch
schon in einem Pfarrhaus gedient
hat. Zu erfragen bei der Expe-
dition dieses Blattes unter G. J.

Wir offerieren in anerkannt guter
Qualität

in- und ausländische

∴ **Tischweine** ∴

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Messweine

so wie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beidseitige Messweinflieferanten

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidseitig

Ewiglichtöl Ia

garantiert tadellos und sparsam
brennend empfiehlt

R. Müller-Schneider Ww.

Wachskerzen-Fabrik
Altstätten (St. Gallen).

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Standesgebeführer

von P. Ambros Zährler, Prarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.